

Vereinsregister & Dorfkneipe

Gaststättenbetrieb ist kein zulässiger (Haupt-)Zweck eines Idealvereins
Oberlandesgericht Celle, Beschluss 06.10.2021 [Aktenzeichen 9 W 99/21]

Die wirtschaftliche Betätigung von Vereinen kann steuer- und zivilrechtlich problematisch sein. Das Registergericht kann die Eintragung in das Vereinsregister ablehnen, wenn ein „wirtschaftlicher Verein“ besteht. Die Frage, wann ein solcher Vereinstyp vorliegt, hat das Oberlandesgericht Celle (OLG) beantwortet.

Der Verein, dem eine Eintragung im Vereinsregister versagt wurde, betrieb eine Dorfkneipe. Gemeinnützig war er nicht, er verfolgte aber nach seiner Satzung selbstlose Zwecke und nicht etwa die Gewinnerzielung und Gewinnausschüttung an seine Mitglieder. Gegen die Ablehnung der Eintragung legte er Beschwerde ein, die das OLG jedoch als unbegründet angesehen hat.

Laut OLG kann der Verein nicht als Idealverein, also als Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, angesehen werden. Das Betreiben einer „Dorfkneipe“, also einer Gastwirtschaft, die hauptsächlich dem Konsum von (alkoholischen und nichtalkoholischen) Getränken diene, stelle geradezu den Paradefall eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dar. Die Tätigkeit des Vereins sei auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zu seinen Gunsten gerichtet gewesen.

Hinweis Ein solcher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb stünde einer Eintragung nicht entgegen, wenn er nicht als Hauptzweck des Vereins anzusehen wäre. Zum Beispiel gilt die Vereinsgaststätte eines Sportvereins als zulässiger, untergeordneter Nebenzweck, der nur ein Hilfsmittel zur Erreichung des nichtwirtschaftlichen Hauptzwecks ist.